



LSH-Newsletter vom 19.07.2024

Herzlich willkommen zum „Iovi & Bovi“-NL. Wer ist denn das nun schon wieder? Und um welchen Kasus geht es? Wir kennen nur Pat & Patachon. Gerne lassen wir lässig unser aus Abreißkalendern generiertes Pseudowissen raushängen und übersetzen mal „Quod licet Iovi, non licet bovi“ für Sie: „Was Jupiter darf, ist einem Ochsen nicht erlaubt.“

So jedenfalls agiert Jupiter Mark Zuckerberg, wenn er dem gemeinen Volk predigt, um des Klimas willen lieber nur mit der VR-Brille zu verreisen, aber selbst mit seiner Giga-Yacht namens Launchpad (nicht nur) im Golf von Neapel umherschippert.

<https://strafrecht-online.org/sz-zuckerberg> [kostenloses Probeabo]

Wir gehen einmal stark davon aus, dass es einem Mark Zuckerberg vollkommen schnuppe ist, wer sich so alles über ihn aufregt. Aber wir springen ihm als Menschenfreund reflexhaft gerne zur Seite und verweisen darauf, dass es eben nur einen Jupiter gibt, Ochsen aber weit mehr. Sie sollten echt zu Hause bleiben.

I. Eilmeldung

< Verwirrte Gestalten >

Sofern Sie fragen sollten, ob es nicht ein bisschen genauer gehe, von diesen Typen gebe es gar viele, möchten wir heute mal Ihren Blick auf den neuen Staatssekretär Roland Philippi im Hause von Wissenschaftsministerin Stark-Watzinger lenken. Sabine Döring war nämlich wegen ihres Umgangs mit propalästinensischen Protesten an Berliner Hochschulen hastig in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

<https://strafrecht-online.org/bmbf-doering>

Wir hatten im letzten Newsletter darüber berichtet, dass eine Anordnung um hausinterne Prüfung

im Ministerium herumgeisterte, ob den kritischen Hochschullehrenden nicht Fördermittel gestrichen werden könnten.

<https://strafrecht-online.org/nl-2024-06-14> [I.]

Nach dem Prinzip „Ober sticht Unter“ bewies die Ministerin Führungsstärke und schob ihrer damaligen Staatsministerin diese Anordnung in die Schuhe. Aber nicht nur das: Zugleich wurde ihr versagt, öffentlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, und für den Fall eines Verstoßes Diszi-

plinarmaßnahmen angedroht. Deswegen hat Döring beim Verwaltungsgericht Berlin Klage eingereicht.

<https://sz.de/lux.VeZPSRypQSjtwcr8Xaf8xj>

Aber nicht nur das, nunmehr zum Zweiten: Damit alles schön intern bleibt, weigert sich das Ministerium nunmehr, die Chatnachrichten freizugeben, die sich Mitglieder der Leitungsebene in dieser Angelegenheit geschrieben haben. Ein von Arne Semsrott von „Frag den Staat“ formulierter Antrag auf Informationszugang wurde abschlägig beschieden. Die verwegene Begründung: Bei den erbetenen Nachrichten handele sich um keine amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG (Informationsfreiheitsgesetz). Private oder nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängende Informationen würden ebenso wenig erfasst wie Chatnachrichten, die der informellen, persönlichen Kommunikation dienen. Sie seien nicht aktenrelevant.

<https://strafrecht-online.org/tagesschau-foerdergelder>

Sofern Sie nunmehr verwundert fragen, was denn der neue Staatssekretär mit den verwirrten Gestalten zu tun habe, Sie selbst würden sich nach dieser Begründung aus dem Wissenschaftsministerium ohne jeden Zweifel selbst dieser Kaste zurechnen wollen, sei dieser Nebenschauplatz kurz aufgegriffen. So soll Roland Philippi den Stein des Anstoßes durchaus auch von Bundesministerin Stark-Watzinger, nämlich die ärgerlich kritischen Hochschullehrer:innen, als „verwirrte Gestalten“ bezeichnet haben.

<https://strafrecht-online.org/taz-philippi>

Aber zurück zum verwirrenden Begründungsversuch des Ministeriums, der so rein gar nichts mit dem zu tun hat, wie Wissenschaft agieren sollte: Uns interessieren Tippspiele oder Ähnliches in der Tat nicht und wir gehen überdies voller naiver Zuversicht davon aus, dass amtsfremde Ablenkungen nur am Institut für Kriminologie zu Hause sind.

Aber uns leuchtet nicht ein, warum Chatnachrichten keine amtliche Relevanz entfalten. Wenn sie eine amtliche Information vorbereiten sollen, kann es doch nur um amtliche Belange gehen. Offensichtlich werden sie kurzerhand Notizen zugeordnet, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nr. 1 S. 2 IFG). Damit wären aber im vorliegenden Fall vermutlich alle Informationsquellen gesperrt, die Auskunft über eine Beteiligung der Ministerin selbst an der Anordnung geben könnten.

In jedem Falle würde es dem Grundgedanken des IFG in eklatanter Weise widersprechen, gerade dem Staat die Definitionsmacht über den Charakter der Aktenrelevanz zuzubilligen.

Auch hierüber werden nunmehr Gerichte entscheiden. Möge der sog. Hängebeschluss des VG Köln Wirksamkeit entfalten, wonach keinerlei Nachrichten „zur Sicherheit“ gelöscht werden dürfen. Ganz so sicher sind wir uns da leider nicht.

<https://taz.de/Stark-Watzinger-unter-Druck!/6023555/>

II. Law & Politics

< Ein Geschmäcke macht noch keine Strafbarkeit >

Das Finale ist gespielt, die Fußball-EM ist vorbei, die Bilder bleiben. Bilder der erfrischend aufspielenden spanischen Flügelzange, von Harry Kane, der ein weiteres Mal titellos blieb und natürlich von zahlreichen deutschen Politiker:innen, die sich auf den Ehrenplätzen versammelten. Um es mit den Worten des Strafrechtsprofessors Till Zimmermann auszudrücken, bleiben nicht nur Bilder haften, es bleibt auch ein „Geschmäcke“.

<https://strafrecht-online.org/t-online-geschmaeckle>

Denn Baerbock, Lauterbach, Scholz und Co. mussten die Tickets nicht selbst zahlen, sondern konnten auf ein Kontingent von knapp 700 Freikarten zugreifen, das die UEFA der Politik zur Verfügung stellte. Selbstredend ging es dabei nicht um Plätze hoch oben unterm Stadiondach, sondern um solche auf der Haupttribüne, die sonst 200-600 €, beim Finale gar 1.000 € kosteten.

<https://strafrecht-online.org/sportschau-tickets>

Das Innenministerium begründet die Annahme der Gratistickets mit der Repräsentationsaufgabe der Politiker:innen. Eine solche ist grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen. Offenkundig ist aber auch, dass die UEFA für die (künftige) Durchführung von Großveranstaltungen ein Interesse an einer ihr wohlgesonnenen Politik hat, etwa auch künftig bei den in Deutschland in den kommenden Jahren stattfindenden Finalspielen der UEFA Conference League und UEFA Europa League. Bereits bei der Europameisterschaft gab es finanziell ein großes Entgegenkommen der Politik gegenüber der UEFA. Während für die EM-Städte hohe Kosten etwa beim Betrieb der vorgeschriebenen Fanmeilen anfielen und die deutschen Steuerzahler:innen auch die Sicherheitsmaßnahmen finanzieren mussten, ließ sich die UEFA im Vorhinein von der Politik weitreichende Steuererleichterungen zusichern. So soll es weitergehen.

<https://strafrecht-online.org/sportschau-uefa>

Als gut verdienende Person in politischer Entscheidungsposition auf Gratistickets der UEFA zuzugreifen, hat also durchaus ein „Geschmäcke“. Allein der Verstoß gegen Moralvorstellungen, der sich inzident hinter diesem Begriff verbirgt, vermag jedoch keine Strafbarkeit zu begründen. Vielmehr muss ein Verhalten schon den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen. Wenn Strafrechts-Experten es ganz diplomatisch dabei belassen, dass die Annahme der Tickets „den Verdacht einer Untreue begründen kann“ und „ein korruptives Geschmäcke“ habe, mithin „der Verdacht der Korruption (...) nicht ganz fernliegend“ erscheine, schrillen beim LSH die Alarmglocken.

<https://strafrecht-online.org/t-online-geschmaeckle>

Solche nebulösen Phrasen kennen wir vor allem aus den Klausuren besonders prüfeifriger Studierender sowie (pseudo-)wissenschaftlichen Podcasts, die krampfhaft Aufmerksamkeit für das Strafrecht (oder doch eher die eigene Person?) generieren wollen. Unser Interesse ist dennoch geweckt und wir verschlingen den Artikel geradezu. Am Ende bleibt kaum mehr als die Erkenntnis: „Nichts Genaues weiß man nicht.“ Wenn Zimmermann bezüglich der tatsächlichen Strafbarkeit auf den Einzelfall verweist, werden wir den Verdacht nicht los, das Strafrecht werde mal wieder nur zum Clickbaiting missbraucht. Während uns dies beim Medienunternehmen Ströer (zu dem t-online gehört) nicht wirklich wundert, sind wir bei einer Stellungnahme aus der Strafrechtswissenschaft doch ein wenig in Sorge.

Um etwas Licht ins Dunkel zu bringen, wollen wir uns den Vorwurf der Korruptionsstrafbarkeit genauer ansehen. Geregelt ist diese in den §§ 331 ff. StGB. Während §§ 331, 332 StGB die passive Seite der Bestechung, also das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils durch einen Amtsträger, erfassen, ist die aktive Vorteilsgewährung spiegelbildlich hierzu in den §§ 333, 334 StGB geregelt. § 331 StGB stellt nicht auf eine konkrete Diensthandlung, sondern auf die Dienstaussübung ab, sodass auch das Erkaufen

des generellen Wohlwollens bzw. eine „allgemeine Klimapflege“ potenziell relevant ist (BGH NJW 2004, 3569 [3571]).

Taugliche Täter für § 331 StGB sind insb. Amtsträger. Dies trifft zwar auf Bundeskanzler, -präsident und -minister:innen, nicht aber auf Bundestagsabgeordnete zu (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, § 331 Rn. 44, 54). Letztgenannte können sich allenfalls nach § 108e I StGB strafbar machen. Anders als bei § 331 StGB muss sich hier aber der Vorteil auf eine hinreichend bestimmte Verhaltensweise der Mandatsträgerin beziehen, was im Eintrittskartenfall nicht gegeben ist.

Die kostenlosen Tickets stellen eine Leistung dar, die die wirtschaftliche Lage der Politiker:innen verbessert, ohne dass hierauf ein Anspruch bestand. Ein Vorteil liegt daher vor. Keine Rolle spielt dabei, dass die Tickets den Politiker:innen die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben ermöglichen sollten (BGH NJW 2008, 3580 Rn. 20 f.). Durch den Zugriff auf die Karten liegt auch eine Annahme des Vorteils i.S.d. § 331 I Var. 3 StGB vor.

Zwischen Dienstaussübung und Vorteilszuwendung muss allerdings eine inhaltliche Verknüpfung bestehen (Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 331 Rn. 21 ff.). Abzugrenzen sind (strafbare) tätigkeitsbezogene von (straflosen) statusbezogenen Zuwendungen (Trüg NJW 2009, 196 [197]). Wegen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots ist der Tatbestand eng auszulegen (Staschik SpuRt 2017, 187 [189]).

Über das Vorliegen der Unrechtsvereinbarung kann nach dem BGH nur im Rahmen einer Gesamtschau unter Rückgriff auf Indizien entschieden werden. Hierbei spielen insb. die konkrete Stellung des oder der Eingeladenen, die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Zuwendung, die Art, der Wert und die Gesamtzahl der zugewandten Vorteile sowie die Plausibilität einer anderen Zielsetzung eine Rolle (BGH NJW 2008, 3580 Rn. 32).

Vorliegend ging es um ein besonderes Großereignis, das in Deutschland stattfand. Gegenstand der Zuwendung waren „nur“ die Tickets. Der Fußball nimmt in Deutschland eine Sonderstellung ein, aufgrund derer die Fußball-EM eine enorme mediale Begleitung erfahren hat. Die Tickets wurden den Amtsträger:innen von der UEFA als Ausrichterin des Events über einen zentralen Topf zur Verfügung gestellt. Dies geschah auf hinreichend transparente Weise.

Bundespräsident, Bundeskanzler und die Ministerpräsident:innen der Länder nehmen eine umfassende Repräsentationsfunktion wahr. Die Zuwendung an sie erfolgte insoweit statusbezogen. Da es sich bei der Fußball-EM um ein internationales Sportevent handelte, ist ferner bzgl. der Außen- und der u.a. für den Sport zuständigen Innenministerin festzustellen, dass die Zuwendung nicht „für die“, sondern „zur“ Dienstaussübung erfolgte.

Zwar sind die Ressorts beispielsweise des Gesundheitsministers nicht im Kernbereich betroffen. Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Events, das vergleichsweise transparente Vergabeverfahren und die erwähnte verfassungsrechtlich gebotene enge Auslegung ist im Ergebnis aber auch hier nicht von einer strafbarkeitsbegründenden Unrechtsvereinbarung auszugehen. Dass die Spielbesuche für die Politiker:innen auch einen gewissen Freizeitwert darstellten, ändert daran nichts.

Zimmermann ist also insofern zuzustimmen, dass der Verdacht der Korruption nicht ganz fernliegend ist, es aber einer Untersuchung im Einzelfall bedarf. Damit haben wir uns mal versucht und sind zu dem Ergebnis gelangt: Für eine Strafbarkeit gem. § 331 StGB reicht es nicht. Gereicht hat es jedoch für zahlreiche Aufrufe des Artikels durch den LSH. Der Köder „Strafrecht“ hat gewirkt. Und ein Geschmäcke bleibt, das geben wir gerne zu und gefällt uns ebenso wenig wie Till Zimmermann.

III. News aus der Wissenschaft

< Ich lade mir gern Gäste ein >

So bezeichnete RH jüngst auf einer kriminologischen Tagung eine didaktische Komponente seiner Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden wegen anderer Perspektiven als belebend empfunden wird. Wahrhaft keine bahnbrechende Erkenntnis, aber man muss vielleicht nicht immer das Rad neu erfinden.

Erst am Dienstag wieder war Richter am AG Graf in der jugendstrafrechtlichen Vorlesung zu Besuch, der eine Verhandlung Revue passieren ließ, die die Studierenden mitverfolgt hatten. Und en passant wurden in beeindruckender Weise grundlegende Werte eines menschenwürdegerechten Jugendstrafrechts vermittelt.

Vom Holzmarkt ins KG I sind es ebenso nur ein paar Schritte wie für RA Moos vom Hagarhaus oder für Staatsanwältin Haberstroh von der Heinrich-von-Stephan-Str. Und ab und zu geht es dann zusammen im Anschluss in den Geier, „das Wohnzimmer von Hausbesetzern und Linken, von Intellektuellen und Trinkern oder trinkenden Intellektuellen“, wie man auf der Website liest. Das sind die kleinen Brötchen, die RH schmecken.

Das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht lächelt über diese banalen Happen nur mitleidig. Natürlich laden auch sie sich Gäste ein, aber sie sind von ganz anderem Kaliber und kommen mit Business Class von Übersee. Und nur ganz selten wird das niedere Volk zu Vorträgen eingeladen, nach Voranmeldung natürlich, damit überprüft werden kann, um wen es sich da handelt. In aller Regel bleibt man lieber unter sich. Denn am MPI ist die Exzellenz zu Hause, um die die Universität Freiburg zum wiederholten Male aufopferungsvoll kämpft und die im Institut für Kriminologie nie Einzug halten wird.

Ab und zu erfährt man zumindest davon, dass eine geschlossene Veranstaltung am MPI stattgefunden habe, damit sich das einfache Volk so richtig ärgern kann, nicht dabei gewesen zu sein.

Im Falle einer Konferenz über Konzepte von Datensicherheit und Privatheit verzichtete man wiederum großzügig darauf, etwas über einen durchaus prominenten Gast, nämlich Neil McGill Gorsuch, verlautbaren zu lassen.

Dieser war 2017 vom damaligen US-Präsidenten Donald Trump zum Richter am Supreme Court der Vereinigten Staaten nominiert und im Anschluss auch ernannt worden. Nachdem er kurzzeitig seinen Mentor enttäuscht hatte, indem er doch tatsächlich den Civil Rights Acts die Kraft zumaß, auch die dort noch nicht genannten LGBTQ-Personen vor Diskriminierung zu schützen, war er dann aber spätestens 2022 ganz auf Linie.

Zusammen mit vier anderen von republikanischen Präsidenten nominierten Richtern hob Gorsuch das in der Grundsatzentscheidung Roe v. Wade von 1973 verankerte Recht auf Schwangerschaftsabbruch auf. Die Sichtweise von Roe sei von Beginn an völlig verfehlt („egregiously wrong from the start“) und die Argumentation im Urteil „außergewöhnlich schwach“ gewesen (Dobbs v. Jackson Women’s Health Organization).

Weitere Entscheidungen haben ihm den zweifelhaften Titel eines der libertärsten Richter des Supreme Courts sei langer Zeit eingebracht.

<https://strafrecht-online.org/taz-gorsuch>

Ganz so hermetisch abgeschottet, wie sich das MPI seit seiner Neuausrichtung gerne gibt, funktionierte es dann leider doch nicht. Und so wurden Gast wie Gastgeber von einer Gruppe von Demonstrierenden unzufrieden empfangen. Und die Polizei war mit beachtlicher Stärke gleichfalls vor Ort, ein Strafverfahren wegen des Nicht-Anmeldens der Demonstration sei eingeleitet worden, wie ein Pressesprecher des Polizeipräsidiums Freiburg verlautbaren ließ.

<https://strafrecht-online.org/rdl-gorsuch>

Das ist doch mal ein würdiger Abschluss! Ein Strafverfahren zum Schutz eines Verfechters der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Während die Demonstrierenden in plausibler Weise die elementare Grundrechte der Frau negierende Haltung von Gorsuch hervorhoben, ist RH ein wenig vorsichtiger und verweist darauf, dass man in der Wissenschaft gar vieles vertreten kann, wie abwegig es auch sein mag.

Nur: Geht es überhaupt um Wissenschaft oder ist es nicht doch lediglich Politik eines ganz und gar

dergestalt ausgerichteten Supreme Courts? Und wenn es sich um Politik handeln würde: Sollte sich das Gemeinwesen, die Polis, hiermit nicht auseinandersetzen dürfen, selbst wenn die Konferenz von Data Protection and Privacy handeln sollte? Übrigens: Die Frage eines Schwangerschaftsabbruchs ist eine höchstpersönliche Frage, die den Staat nichts anzugehen hat.

<https://csl.mpg.de/events/38517/2850>

RH backt gerne weiterhin seine kleinen Brötchen.

IV. News aus der Regio

< Empörung um die Erbse >

Joachim Röderer, oder Baby Schimmerlos der Provinz, wie wir ihn liebevoll nennen, ist einem neuen Skandal auf der Spur. Und er ist so brisant, dass er sich gleich einmal der Unterstützung seiner Frau Alexandra Röderer versichert hat.

<https://strafrecht-online.org/nl-2017-04-28> [III.]

<https://strafrecht-online.org/nl-2019-10-25> [VI.]

Worum geht es? Aktivist:innen – in der BZ sind es selbstverständlich Aktivisten – des „Anti-Luxus-Kollektivs“ haben mithilfe einer Erbse aus den Autoreifen von 160 SUV die Luft entweichen lassen. Nur wenige Stunden später sind es bereits 200 betroffene Fahrzeuge geworden, die Inflation eben. Die Polizei ist natürlich umgehend informiert worden und mit FDP-Stadtrat Sascha Fiek gleich ein perfekt geeigneter empörter Bürger ausgemacht. Er sieht als Inhaber einer Fahrschule seinen Beruf mit Füßen getreten, „Menschen zu verantwortungsvollen und umweltbewussten Kraftfahrern auszubilden“.

<https://strafrecht-online.org/bz-reifen>
[kostenlose Registrierung]

Und sogleich sind wie bei den Klimakleber:innen die Horrorbilder am Start: Was wäre, wenn ein (in unseren Augen nicht ganz so verantwortungsvoller) Betroffener losgebrettert wäre, ohne sich ein

wenig zu wundern? Für diejenigen, die wie RH noch nie einen SUV fahren: Wie würde es sich anfühlen, ohne Luft im Fahrradreifen loszufahren? Was wäre wohl bei einem Notfall passiert, wenn wie bei Rosendorfers Großem Solo für Anton plötzlich alle Mitmenschen verschwunden wären? Oder wie hätte sich die Situation dargestellt, wenn sich das Klima vom Acker gemacht hätte?

Nun gut, die letzte Frage stellte sich dem Ehepaar Röderer nun nicht gerade, damit hat es noch ein wenig Zeit. Erst einmal geht es um die Erbse.

Und auch der nur einen Tag später ins Rennen geschickte BZ-Redakteur Michael Saurer nimmt sich den Intentionen für diese Aktion zivilen Ungehorsams eher griesgrämig an und thematisiert lieber ausführlich, dass mitunter nicht nur die Fahrzeug-Oberklasse Opfer der hinterhältigen Attacke wurde und hilfsbedürftige Menschen hätten Schaden nehmen können. Der Konjunktiv ist hier schon ganz richtig gewählt. Beim Klima geht es übrigens um den Indikativ. Saurers Interesse gilt ganz offensichtlich der bei allen Aktionen zivilen Ungehorsams mit einer intendierten Wirkung in der Öffentlichkeit nicht zu verhindernden kleinen Streubreite der Aktion, ohne sich des Antriebs für diese differenziert nähern zu wollen.

135 überwiegend empörte Kommentare in der Badischen Zeitung werden ihm Beweis genug sein, wie sehr das Freiburger Bürgertum unter dieser Attacke gelitten hat. So wie der Farbanschlag auf die UB oder die paar Minuten des Innehaltens an der Kronenbrücke noch immer klaffende Wunden hinterlassen haben werden.

<https://strafrecht-online.org/bz-suv> [kostenfrei über UB]

Aber es geht doch sicherlich noch mehr. Und so will Michael Saurer von den Freiburger Strafrechtslehrern wissen, welche Straftatbestände hier erfüllt worden seien: Sachbeschädigung, Nötigung und was es sonst halt noch so alles gebe.

RH ist über diese Fragen nicht sonderlich erfreut und weist Michael Saurer darauf hin, er möge doch eine Juristin bei der BZ oder ChatGPT befragen, hier würden diese weltbewegenden Fragen gar trefflich beantwortet. Er stehe hierfür nicht zur Verfügung. Michael Saurer lässt dies nicht auf sich

sitzen und bemüht das Bild der Universität als Elfenbeinturm, den er schließlich mit seinen Steuern finanziere. In den USA sei dies ganz anders.

RH schenkt ihm ein Bild zurück, nämlich das eines politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs, der sich einen Kehricht um Störvariablen kümmert, wozu gerade der zivile Ungehorsam zählt. Schade, dass die BZ nicht die Public Climate School just in den Tagen des Erbsenskandals interessierte, in deren Rahmen sich RH mit der Rolle des Strafrechts bei der Klimakatastrophe befasste.

Und leider griff dann doch die Regio-Gazette nicht mehr die Frage auf, welche Straftatbestände so alles erfüllt waren. Wir lügen mal schüchtern hinter der Gardine unseres Mansardenzimmers im Elfenbeinturm hervor und flüstern Baby Schimmerlos der Provinz und Michael Saurer verschwörerisch zu: Es könnte auch versuchter Mord gewesen sein. Wäre das nicht eine Wahnsinns-Story?

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Tohuwabohu im spanischen Strafraum >

Aber echt! Das hätte leicht ins Auge gehen können. Olmo hat definitiv den Sieg von Spanien gerettet.

Ach, diese Szene war gar nicht gemeint? Es ging um die 85. Minute im Achtelfinalspiel von Spanien gegen Kroatien bei der EM 2021?

<https://strafrecht-online.org/ticker-fussball>

Jedenfalls diese Sequenz, die wir natürlich noch lebhaft vor Augen haben, können wir mit Fug und Recht unter Tohuwabohu fassen und uns zugleich ein wenig beunruhigt fragen: Darf man überhaupt von einem Tohuwabohu sprechen? Ist das nicht vielleicht sogar rassistisch? Klingt so nach Hottentotten.

Aber der Reihe nach: Der Begriff der Hottentotten war von Beginn an ein rassistisches Schmäh-

wort für die Khoikhoi-Gesellschaften in Südafrika und Namibia. Es handelt sich um eine niederländische Wortschöpfung, die sinngemäß „Gestotter“ heißt.

<https://strafrecht-online.org/nf-farn>

Nur: Von Hottentotten war im Zusammenhang mit der EM auch nie die Rede. Wohl aber eben von einem Tohuwabohu im Strafraum, was bei der verkopften Strategie-EM (siehe insoweit auch → England) selten genug vorkam und daher hervorgehoben werden sollte.

Beim Tohuwabohu können wir nun Entwarnung geben. Es handelt sich um ein Lehnwort aus dem Hebräischen, das in der Bibel an zwei Stellen vorkommen soll, die wir jetzt gerade nicht parat haben. Im Hendiadyoin verbunden bezeichnet das Wort das urzeitliche Chaos vor der Schöpfung,

mit anderen Worten ein heilloses Durcheinander, das zu dieser Zeit zwangsläufig herrschen musste. Die Schöpfung stand ja noch aus!

Uns ist bewusst, dass wir Ihnen mit dieser weit-schweifigen Erklärung viel zumuten. Wir haben sie aber ohnehin nur geklaut und fassen somit für

die eiligen Lesenden zusammen: Mit einem Tohu-wabohu gibt es nur von der Sache – siehe insoweit gleich zweifach den spanischen Strafraum –, nicht aber vom Begriff her ein Problem.

Doch lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben, wie es um Larifari und Kokoloeres steht.

VI. Das Beste zum Schluss

„Schneller als die Superdoper“ – So lautete ein SZ-Beitrag aus dem letzten Jahr zum Duell zwischen Jonas Vingegaard und Tadej Pogacar.

<https://strafrecht-online.org/sz-superdoper> [kostenloses Probeabo]

Gilt auch für dieses Jahr. Vingegaard ist nur deswegen derzeit ein wenig langsamer, weil er vor gut drei Monaten bei einem Sturz dem Tod knapp von der Schippe sprang.

Andere Beiträge wie „Ein unheimliches Solo“ oder „Pfannkuchen für den Außerirdischen“ weisen Wattwerte eben von einem anderen Stern nach.

<https://sz.de/1.5341254>

<https://sz.de/lux.F2qLQ5t4wo9GPFz7YrwcSb> [kostenloses Probeabo]

„Stört keinen großen Geist“, würde Karlsson vom Dach sagen. Und wir freuen uns, dass das zum Modernen Fünfkampf hartnäckig vertretene Märchen, die verschiedenen Disziplinen verböten ein Doping, irgendwie auch im Radsport seine Wirkung entfaltet. Das Rad beherrschen sie in jedem Fall.

<https://youtu.be/jBPN1g-DCzw> [Ausweichmanöver von Tadej Pogacar, 0:30 min.]

<https://strafrecht-online.org/youtube-sprung> [Sprung von Axel Zingle über Mads Pedersen, 3:17 min.]

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>